

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17984 –**

EU-Liste der Terrorverdächtigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der durch einen Drohnen-Angriff der USA auf Befehl des Präsidenten Donald Trump liquidierte General Kassem Suleimani stand auf der sog. EU-Liste von Terrorverdächtigen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0025&from=EN>, dort unter Nummer 15). Eine Sanktionsliste ist ein offizielles Verzeichnis, in dem Personen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter aufgeführt sind, gegen bzw. für die wirtschaftliche und (oder) rechtliche Einschränkungen ausgesprochen wurden. Die personen- und organisationsbezogenen Sanktionslisten dienen der weltweiten Terrorismusbekämpfung und der Unterstützung von Embargos.

Im Wortlaut heißt es weiter, nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU werde die Liste auf der Grundlage genauer Informationen erstellt. Personen, Vereinigungen und Körperschaften könnten auf der Grundlage von Vorschlägen, die von Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorgelegt werden, in diese Liste aufgenommen oder von der Liste gestrichen werden.

Nach den angegebenen Kriterien wird die Liste aufgrund „genauer Informationen“ (ebd.) erstellt, aus denen sich ergibt, dass eine Justizbehörde oder gleichwertige zuständige Behörde gegenüber den betreffenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einen Beschluss gefasst hat (<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/terrorist-list/>).

1. Hatte oder hat die Bundesregierung eigene Vorschläge oder Erkenntnisse über die Person des Generals Suleimani, die eine Aufnahme in diese Liste rechtfertigen, und wenn ja, welche sind diese?

Die Antwort kann nicht offen mitgeteilt werden, da die Kenntnisnahme Unbefugter für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein kann

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung

von solchen Einzelheiten in diesem konkreten Fall würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und separat übermittelt.*

2. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung diese „genauen Informationen“ der EU, auf die der Text (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) verweist, und unterscheiden sich diese Informationen der EU von den Erkenntnissen der Bundesregierung?

Die Antwort kann nicht offen mitgeteilt werden, da das zugrunde liegende EU-Bezugsdokument als „EU-Limité“ gekennzeichnet wurde, und die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner des Geheimschutz-Übereinkommens mit der EU verpflichtet ist, bei der Verwendung der Daten einen vergleichbaren Geheimhaltungsgrad festzulegen. Daher sind diese Informationen entsprechend der Vorbemerkung der Bundesregierung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden separat übermittelt.*

3. Hat die Bundesregierung die Aufnahme General Suleimanis in diese Liste befürwortet, und wenn ja, warum?

Die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union werden gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) einstimmig gefasst. Die Bundesregierung unterstützt das Ziel der Europäischen Union, den Terrorismus zu bekämpfen. Sie verweist darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 2.

4. Hat die Bundesregierung auf eine Streichung der Person des Generals von dieser Liste hingewirkt?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, warum?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Streichung der Person von der Liste ist Gegenstand der aktuellen Diskussion im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931 (GASP).

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Welche Justizbehörde der EU oder gleichwertige zuständige Behörde der EU war nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Erstellung der Liste befasst und hat diesen Beschluss erwirkt?

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 EUV gestaltet der Rat die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse. Zur Festlegung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik trägt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bei. Er wird gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV vom Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt.

